

Herzliche Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

Montag, 4. Dezember 2017, 20.00 Uhr im Gemeindesaal

Traktanden:

1. Protokoll der 2. Einwohnergemeindeversammlung 2017 vom 12. Juni 2017
2. Budget 2018
3. Mutation Bau- und Strassenlinienplan (Hinderdorf)
4. Neuorganisation Sozialhilfewesen
 - A. Sozialhilfereglement
 - B. Änderung Gemeindeordnung
 - C. Wahl Sozialhilfebehörde
5. Verschiedenes

Anschliessend an die Gemeindeversammlung sind alle Versammlungsbesucherinnen und -besucher herzlich zu einem Apéro im neuen Vereinszimmer eingeladen.



Traktandum 1

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 12.06.2017

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, das Protokoll der 2. Einwohnergemeindeversammlung 2017 vom 12. Juni 2017 zu genehmigen.

Erläuterungen des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, nur die Beschlüsse vorzulesen. Das detaillierte Protokoll kann während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung und am Versammlungstag ab 19.00 Uhr im Gemeindesaal eingesehen werden.

Die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2017 lauten wie folgt:

1. Das Protokoll der 1. Einwohnergemeindeversammlung 2017 wird einstimmig genehmigt.
2. Die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt die Rechnung 2016 der Einwohnergemeinde Arboldswil, bestehend aus der laufenden Rechnung, der Investitionsrechnung und der Bestandesrechnung, einstimmig.
3. Die Einwohnerversammlung stimmt dem Kauf des Grundstücks Schorenacker, Parzelle Nr. 95, zum Kaufpreis von CHF 2.00/m² einstimmig zu.
4. 1) Stephanie Leuenberger wird einstimmig als neues Mitglied des Wahlbüros bis zur Gesamterneuerungswahlen vom 30. Juni 2020 gewählt.
2) Heidi Müller wird einstimmig als neues Mitglied des Wahlbüros bis zur Gesamterneuerungswahlen vom 30. Juni 2020 gewählt.

Die Beschlüsse waren im Arboldswiler Dorfblatt und auf der Homepage veröffentlicht.

Traktandum 2

Budget 2018

Anträge Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung Folgendes:

- a. *Festsetzung des Gemeindesteuerfusses 2018 und der Gebühren*
für natürliche Personen auf 60.0 % der Staatssteuer (wie bisher);
für juristische Personen auf 4.50 % vom steuerbaren Ertrag (wie bisher) und 2.75 ‰ vom steuerbaren Kapital (wie bisher)
- b. *Budget 2018 der Einwohnergemeinde Arboldswil*
Der Gemeinderat beantragt, das Budget 2018 der Einwohnergemeinde Arboldswil, bestehend aus der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung, zu genehmigen.

Erläuterungen des Gemeinderats

Die **Entwicklung der Gemeindefinanzen** im Jahr **2018** darf als **erfreulich** betrachtet werden:

- Das Budget liest sich insgesamt erfreulich, kann doch für die laufende Rechnung ein **Ertragsüberschuss** von **CHF 43'250** budgetiert werden.

- Es ist inzwischen nicht vermessen, unsere **Gemeindefinanzen** als **stabil** bezeichnen zu dürfen.
- Der Gemeinderat budgetiert die **Steuereinnahmen** auf dem Niveau der tatsächlichen Erträge des Rechnungsjahres 2016, also mit der gebotenen Vorsicht.
- Auf der Ausgabenseite setzt der Gemeinderat seinen **Sparkurs** fort, budgetiert (z.B. bei den Sozialhilfekosten und den Alterspflegekosten) aber auch mit den je nachdem erforderlichen **Reserven**. Erfreulich ist, dass die Bildungskosten - im Gegensatz zu anderen Gemeinden - nicht überbordend wachsen, sondern dank der guten Ausgabenpolitik unserer Schule stabil bleiben.
- Bei den **Investitionen** stehen den CHF 280'700 Ausgaben budgetierte Einnahmen von CHF 110'000 gegenüber. Der Gemeinderat hält die Investitionen im notwendigen Bereich. Der Hauptteil der Investitionen beschlägt den Strassenunterhalt. Unsere Infrastruktur, namentlich auch die Gemeindestrassen, ist in sehr gutem Zustand. Der Behördentradition in unserem Dorf entsprechend, werden die erforderlichen Investitionen in diesem Bereich getätigt, ohne „Luxuslösungen“ vorzusehen.
- Insgesamt veranschlagt der Gemeinderat fürs Rechnungsjahr 2018 einen **positiven Cash-Flow** von rund **CHF 223'000** (exklusive Investitionssaldo). Dies ist beachtlich - und im Hinblick auf kommende Vorhaben erfreulich. Insgesamt liegt damit per Ende des Jahres 2018 mehr Geld in der Gemeindekasse liegen, als zu Jahresbeginn.
- Angesichts des Gesagten kann derzeit von einer **Steuererhöhung nicht ernsthaft die Rede** sein. Die Finanzplanung zeigt auf, wie die anstehenden Projekte finanziert werden können.
- Der **Cash-Flow** muss in den nächsten Jahren hoch bleiben, damit die Schulden stetig reduziert werden können und künftige Investitionen möglich sind. Die Ausgabendisziplin und der Wille in allen Bereichen, einfache kostengünstige Lösungen gegenüber teuren Luxuslösungen vorzuziehen, müssen nach wie vor hochgehalten werden.
- Unser Dorf soll auch bei der Infrastruktur und bei der Steuerbelastung attraktiv sein. Wir sind diesbezüglich auf gutem Weg, es gilt aber, die **Gemeindefinanzen stets gut im Auge zu behalten**.

Das Budget 2018 unserer Gemeinde zeigt in der **Erfolgsrechnung** folgendes Ergebnis:

Budget 2018		Budget 2017		Verwaltungsrechnung Einwohnergemeinde	Rechnung 2016	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
3'513'300	3'556'550	3'407'100	3'426'950	Aufwand und Ertrag	3'292'606.71	3'281'263.46
				Aufwandübersch.		
43'250		19'850		Ertragsübersch.	30'306.75	
3'556'550	3'556'550	3'426'950	3'426'950		3'322'913.46	3'322'913.46

Die Erfolgsrechnung budgetiert somit einen **Gewinn von CHF 43'250.-**. Da die Abschreibungen von CHF 179'750.- keinen Einfluss auf die monetäre Situation haben, resultiert dennoch ein ansehnlicher **Cash-Flow im Umfang von CHF 223'000.-**. Geld, das für die Investitionen und Ende Jahr zur Schuldenreduktion übrigbleiben soll.

Dem Budget 2018 sind folgende **Steuersätze und Gebühren** zu Grunde gelegt:

Text		Budget 2017	Budget 2018
<i>Steuern</i>			
. Einkommens-/Vermögenssteuern in % der normalen Staatssteuern	%	60.00	60.00
. Ertragssteuern juristische Personen in % des steuerbaren Ertrages	%	4,50	4,50
. Kapitalsteuern juristische Personen in % des steuerbaren Kapitals	%	0,275	0,275
<i>Hundegebühren</i>			
. für einen Hund pro Haushalt und Jahr	Fr.	130.00	130.00
. für jeden weiteren Hunde pro Haushalt und Jahr	Fr.	150.00	150.00
. im übrigen gelten die Minimalansätze gemäss § 9 Hundereglement			
<i>Feuerwehr</i>			
. Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe gemäss Vereinbarung über die gemeinsame Feuerwehr der Gemeinden Arboldswil und Titterten			
. Feuerwehribussen gemäss Vereinbarung über die gemeinsame Feuerwehr der Gemeinden Arboldswil und Titterten			
<i>Mäuseentschädigung</i>			
. die Mäuseentschädigung beträgt pro Maus	Fr.	1.00	1.00
<i>Wasserbezug</i>			
. Wasserbezugsgebühr pro m ³ Wasserbezug (Verbrauch 2016)	Fr.	3.50	4.30
. Wasserzählermiete pro Zähler	Fr.	20.00	20.00
<i>Abwasserentsorgung</i>			
. Kommunale Abwassergebühr (Schwemmgebühr) pro m ³ Wasserverbrauch (2016)	Fr.	1.20	1.20
. Kantonale Abwassergebühren in Fr. pro m ³ Wasserverbrauch (2016)	Fr.	1.64	1.64
. Beitrag der Liegenschaftseigentümer mit eigener Wasserversorgung an die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung pro Kopf und Jahr	Fr.	25.00	25.00
<i>Abfallgebühren</i>			
. pro Kehrriechmarke 35 Liter	Fr.	2.80	2.80
. pro Containermarke 800 Liter	Fr.	57.00	57.00
. pro Containermarke 240 Liter	Fr.	17.50	17.50
. Grundgebühr für nicht gedeckte Abfallbewirtschaftungskosten pro Einwohner	Fr.	30.00	30.00
. Kadaverentsorgungsgebühren pro Kg	Fr.	2.00	2.00
<i>Zinsen</i>			
. Vergütungszins auf Steuern		gemäss Angaben des Kantons	
. Verzugszins auf Steuern			

Die blau hinterlegten Ansätze werden gestützt auf die jeweiligen Reglemente durch den Gemeinderat und nicht durch die Budgetgemeindeversammlung festgelegt.

Nebst der Erhöhung der Wassergebühren von CHF 3.50 auf CHF 4.30 muss ab 2018 zusätzlich die Mehrwertsteuer im Umfang von 2.5% auf die Wasserrechnung erhoben werden. Bei einem Umsatz von mehr als CHF 100'000 im Jahr ist die Gemeinde dazu verpflichtet, Mehrwertsteuer zu verrechnen.

Die kantonale Abwassergebühr wird im Budget festgelegt (aufgrund der Vorjahreszahlen) und zusammen mit den Wasserbezugsgebühren anfangs Jahr verrechnet. Die effektive Abrechnung des Kantons wird im Folgejahr bei der Festlegung der Abwassergebühr berücksichtigt.

*Kommentar des Gemeinderats zur **budgetierten Erfolgsrechnung**:*

Insgesamt ist gegenüber dem diesjährigen Budget mit einem Mehraufwand von rund CHF 106'000.- zu rechnen. Dies liegt im wesentlichen daran, dass der Gemeinderat den Nationalen Wandertag sowohl auf der Einnahmen- wie auch auf der Ausgabenseite je mit CHF 90'000 budgetiert hat. Gerechnet wird mit einem Gewinn, vorsichtshalber budgetiert der Gemeinderat aber ausgeglichen. Zum Vergleich: Der diesjährige Austragungsort Ermatingen TG hat, bei miserablen Wetterbedingungen, eine ausgeglichene Rechnung erreicht.

Die Sozialhilfekosten haben sich angesichts des Wegzugs verschiedener Bezügerinnen und Bezüger reduziert. Dennoch ist eine Reserve von CHF 50'000.- eingeplant, um für unvorhergesehene Fälle gewappnet zu sein. Tiefer budgetiert haben wir die „Dienstkosten“ - vorgesehen ist bekanntlich, die Sozialhilfe mit eigener Sozialhilfebehörde in der Gemeinde abzuwickeln, was einen fünfstelligen Betrag einspart.

Die Ergebnisse der **Spezialfinanzierungen** lauten wie folgt:

Wasserversorgung, Verlust	-10'150
Abwasserbeseitigung, Gewinn	+13'900
Abfallbeseitigung, Gewinn	+ 4'100

Es steht die Überprüfung der zugehörigen Reglemente an. Dazu gehört auch, dass die finanziellen Aussichten dieser Spezialkassen analysiert werden, um ggf. die nötigen Änderungen vorschlagen zu können. Im Falle der Abfallkasse bleiben wir vorsichtig und verzichten weiterhin darauf, die Gebühr zu reduzieren.

Folgende **Investitionen** sind im Budgetentwurf 2018 vorgesehen:

Konto Nr.	Investitionsbezeichnung	Ausgaben	Einnahmen	Nettoinvest.
1.0290.5040.00	Projektstudien neues Gebäude Tittertenstrasse (1. Schritt für Planung)	25'000		
1.1500.5060.01	Transportfahrzeug Feuerwehr (Anteil Arboldswil nach Abzug Anteil Titterten und Beitrag BGV)	24'000		
1.2171.5060.00	Rollklappgerüst	6'700		
1.2171.5060.01	Bühnenvorhang	11'000		
1.6150.5010.01	Belagsarbeiten	117'000		
1.6150.5010.02	Beleuchtungen Tiefbauten	77'000		
1.7101.6371.00	Hausanschlussgebühren Wasser		50'000	
1.7201.5030.00	Sanierung Leitungen/Schächte gem. GEP	20'000		
1.7201.6371.00	Hausanschlussgebühren Abwasser		60'000	
	Total Investitionen 2018	280'700	110'000	170'700

Kommentar des Gemeinderats zu den Investitionen:

Unsere Infrastruktur ist, gemessen auch an anderen Gemeinden, wirklich auf einem guten Stand. Dies ist vor allem den vorangehenden Behördengenerationen zu verdanken. Wir können deshalb die Investitionen im 2018 auf das Nötigste beschränken.

Enthalten ist ein Betrag für die Durchführung von Projektstudien für das neue Gebäude an der Tittertenstrasse (jetziger Gemeindeschopf). Im Rahmen eines wettbewerbähnlichen Verfahrens werden wir Architekturbüros beauftragen, Projektstudien zu erarbeiten. Auf Basis dieser Studien können wir dann an der nächsten Gemeindeversammlung einen Planungskredit vorlegen. Das Ziel der Projektstudien ist es, dass man zum Planungskredit nicht bloss „eine nackte Zahl“ vorgelegt bekommt, sondern auch schon eine Vorstellung darüber erhält, was eigentlich vorgesehen ist, und wie das Vorhaben finanziert werden soll. Um diese Informationen bereit zu haben, ist dieser vorangehende Schritt nötig.

Im Bereich der Feuerwehr ist das aktuelle Feuerwehr-Personenfahrzeug altershalber durch ein Transportfahrzeug zu ersetzen. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass unserer sehr gut aufgestellten Feuerwehr auch das nötige Gerät zur Verfügung stehen muss, ohne diesbezüglich „zu übertreiben“. Die Beschaffung hat, obschon im Budget 2017, dieses Jahr nicht stattfinden können. Es fehlte an der Subventionszusicherung der BGV. Diese ist aber für anfangs 2018 in Aussicht gestellt.

Schliesslich muss der Deckbelag in der Stückben ersetzt werden. Mit der Sanierung der Leitungen und Schächte kann ausserdem das 2010 initiierte Sanierungsprogramm bei der Abwasserentsorgung gemäss GEP vorerst abgeschlossen werden.

Gesamthafte Würdigung:

Der Finanzplan 2018-2022 zeigt, dass sich die Finanzen unserer Gemeinde grundsätzlich positiv entwickeln, sofern man die heutige Ausgabendisziplin beibehält. Die Finanzierung des Projekts „Neues Gebäude“ hängt sehr stark von den noch offenen Kosten und von den dereinstigen Verkaufs- und Mieteinnahmen ab. Klar ist, dass der Gemeinderat das Projekt der Gemeindeversammlung nur zum Beschlusse vorlegen wird, wenn es auch finanzierbar ist. Die einjährige Verzögerung im Projekt hat sich ergeben, weil der Gemeinderat nicht zwei grosse Hochbauprojekte gleichzeitig „stemmen“ kann. Immerhin handelt es sich um eine Milizbehörde.

Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, der Gemeindeverwaltung für die gute Vorbereitung des Budgetentwurfs zu danken. Corinne Gaugler und Anna Krattiger haben tolle und intensive Arbeit geleistet.

Ein Zusammenzug des Budgets 2018 sowie der Finanzplan können während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder im Internet unter www.arboldswil.ch eingesehen oder ausgedruckt werden. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission empfiehlt der Versammlung, das Budget 2018 zu genehmigen. Unter anderem führt die Kommission in ihrem Bericht folgendes aus: „Mit Freude durften wir vom positiven Budgetentwurf unserer Gemeinde für das Jahr 2018 Kenntnis nehmen. Der budgetierte Cash Flow aus laufender Rechnung beträgt rund CHF 223'000 und übertrifft damit auch das entsprechende Budget aus dem Vorjahr. Trotz stattlicher Investitionen resultiert ein Finanzierungsüberschuss von rund CHF 53'000. Wir stellen fest, dass der Gemeinderat die Verantwortung wahrnimmt und seine Überlegungen jederzeit gut darlegen kann. Den Erläuterungen des Gemeinderats zum Budget können wir zustimmen.“

Der detaillierte Bericht liegt während den Schalterstunden der Verwaltung auf; er ist auch unter www.arboldswil.ch verfügbar.

Traktandum 3 Mutation Bau- und Strassenlinien (Hinderdorf)

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Mutation Hinderdorf des Zonenplans Siedlung sowie des Bau- und Strassenlinienplans Bauzone zu genehmigen.

Ausgangslage

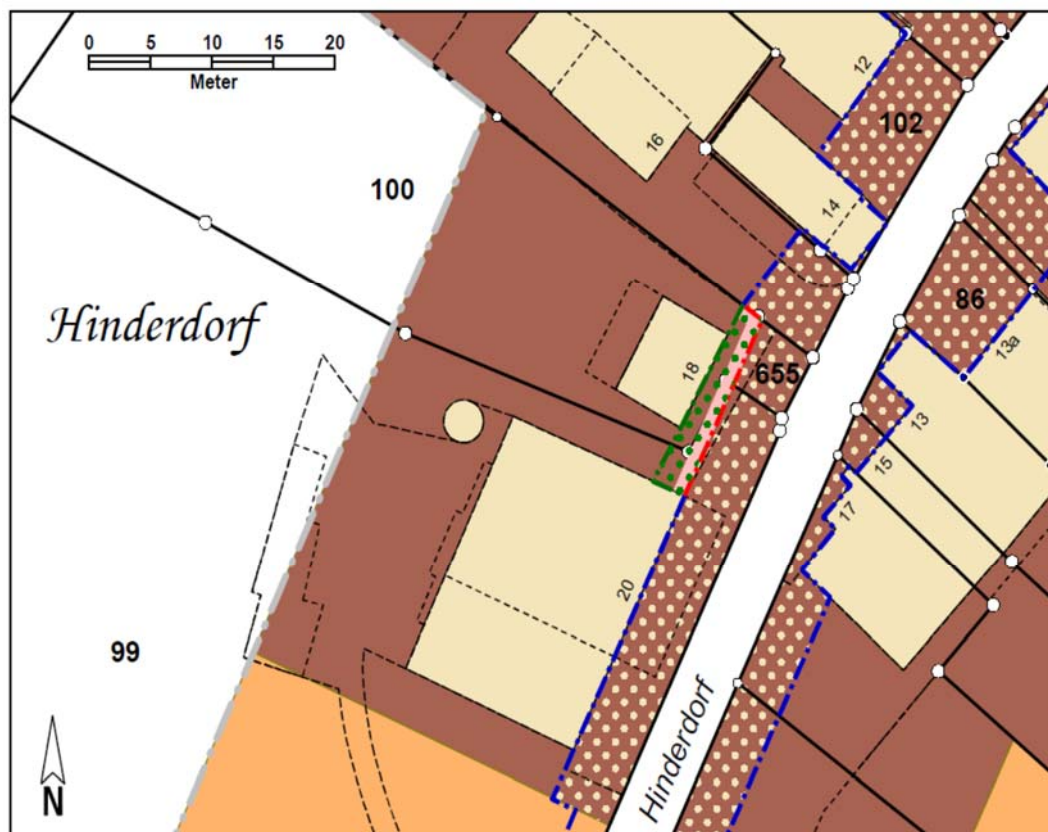
Das Gebäude Hinderdorf 20 (Liegenschaft Grollimund) befindet sich in einem so baufälligen Zustand, dass die Grundeigentümer nicht in der Lage sind, es mit einer Sanierung in einen den heutigen Anforderungen entsprechenden Zustand zu überführen. Aus diesem Grund erwägt die Grundeigentümerschaft den Abriss und die Errichtung einer Ersatzneubaute mit ähnlichem Gebäudeprofil. Damit das Projekt Aussicht auf Realisierung hat, müssen jedoch kleinere Veränderungen an der Lage und Grösse der Gebäudegrundfläche vorgenommen werden. Diese bedingen eine Mutation des bestehenden Bau- und Strassenlinienplans sowie des Zonenplans Siedlung.

Mutation

Die Baulinie entlang der Strasse Hinderdorf wird auf Höhe der Parzellen Nrn. 99, 100 und 655 um knapp zwei Meter in Richtung Strassenrand verschoben (siehe rote Linie). Als Resultat dieser Baulinienverlegung kann die Grundfläche der geplanten Ersatzneubaute für das Gebäude Hinderdorf 20 in Richtung Parzelle Nr. 100 vergrössert werden. Die Wohnfläche des geplanten Mehrfamilienhauses kann gegenüber dem Status Quo etwas vergrössert werden, wodurch die Rentabilität des Projektes erhöht wird. Auch kann die Anzahl der Wohneinheiten als Folge der Planmutation erhöht werden, so dass im vorliegenden Fall der Begriff behutsame Nachverdichtung das Vorhaben am besten umschreibt. Das Wechselspiel zwischen Einengungen und Aufweitungen des Strassenraums im Ortskern wird bei Realisierung des Bauvorhabens zusätzlich betont.

Das Informations- und Mitwirkungsverfahren fand in der Zeit vom 30.10.2017 bis 13.11.2017 statt. In dieser Zeit waren die Unterlagen auf der Gemeindeverwaltung und im Internet unter «www.arboldswil.ch» einsehbar.

Publiziert wurde das Mitwirkungsverfahren im Arboldswiler Dorfblatt, Ausgabe Oktober 2017. Während der Mitwirkungsfrist gingen keine Eingaben aus der Bevölkerung ein.



Traktandum 4 Neuorganisation Sozialhilfewesen

Vorbemerkende Erläuterungen des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat die Situation im Sozialhilfewesen analysiert. Die rund um die regionale Sozialhilfebehörde und den regionalen Sozialdienst bestehenden Verträge sind Ende Juni 2017 fristgerecht gekündigt worden. Sie werden durch die angeschlossenen Gemeinden ohnehin durch neue Verträge ersetzt.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Sozialhilfewesen neu selbstständig abzuwickeln, dies mit einer eigenen Sozialhilfebehörde. Hierfür notwendig sind ein eigenes Sozialhilfereglement (siehe Antrag Nr. 4a nachstehend), eine Anpassung der Gemeindeordnung als Rechtsgrundlage für die Wahl der Sozialhilfebehörde (siehe Antrag 4b nachstehend) sowie die Wahl der Behörde selber (siehe Antrag 4c nachstehend).

Der Gemeinderat schlägt die **Rückkehr zur gemeindeeigenen Sozialhilfebehörde** aus folgenden Gründen vor:

- Die regional zusammengeschlossenen Gemeinden werden sich aller Voraussicht nach dafür entscheiden, den regionalen Sozialdienst an die Convalere AG auszulagern. Die Kosten mit der ausgelagerten Lösung Convalere AG betragen für unsere Gemeinde, natürlich in Abhängigkeit von den Fallzahlen, hochgerechnet rund CHF 13'000.00 im Jahr.
- Eine eigenständige Lösung hätte jährliche Kosten von rund CHF 2'000.00 bis CHF 4'000.00 zur Folge. Diese Schätzung beruht auf den Erfahrungen der Gemeinden Bretzwil und Eptingen und beinhaltet auch Kosten für allfällige externe fachliche Unterstützung bei komplexen Fällen.
- In unserer Gemeinde sind jährlich zwischen ein und fünf Fälle zu verzeichnen. Dies ist für eine dreiköpfige Milizbehörde auf jeden Fall bewältigbar.
- Eine dreiköpfige gemeindeeigene Sozialhilfebehörde (analog Eptingen) ist dafür in Arboldswil zu schaffen. Ein Mitglied der Behörde rekrutiert sich dabei aus dem Gemeinderat.
- Die administrativen Belange können von unserer Gemeindeverwaltung innerhalb der bisherigen Pensen abgedeckt werden. Einschlägiges administratives Fachwissen ist bei unserer Gemeindeverwalterin angesichts ihrer beruflichen Vergangenheit (Sozialdienst der Stadt Liestal) vorhanden.
- Die Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger verfügen neu über eine Anlaufstelle im Dorf selber.
- Bei komplexeren Fachfragen kann — wie dies Bretzwil regelmässig tut — das kantonale Sozialamt kontaktiert werden. Möglich wäre auch, fallweise eine externe Fachperson zur Beratung beizuziehen.
- Die Rückkehr zur Eigenständigkeit im Bereich der Sozialhilfe entspricht der gemeinderätlichen Doktrin zur Zusammenarbeit mit umliegenden Gemeinden: Wenn es effizient und sinnvoll ist, arbeiten wir sehr gerne mit anderen Gemeinden zusammen (bspw. im Bereiche Feuerwehr, Primarschule, Zivilschutz, regionaler Führungsstab). Wenn aber eine Aufgabe gemeindeintern effizienter und wirtschaftlicher abgedeckt werden kann, zögern wir nicht, die Aufgabe selbstständig wahrzunehmen.
- Es geht bei der Rückkehr zur selbstständigen Lösung keineswegs darum, den Aufgaben im Sozialhilfebereich nicht oder nur reduziert nachzukommen. Wer in Not gerät, der soll vom „letzten“ sozialen Netz aufgefangen werden. Eine gemeindeeigene Behörde verfügt wegen der Orts- und Personenkenntnis aber eher über bessere Möglichkeiten, den Bedürftigen zu helfen.

Traktandum 4a Sozialhilfereglement

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das neue Sozialhilfereglement gemäss untenstehendem Reglementsentwurf zu erlassen.

Bei einer Genehmigung der Neuorganisation des Sozialhilfewesens muss ein neues Reglement geschaffen werden. Der Gemeinderat überwies dieses Reglement an der Sitzung vom 24. Oktober 2017 an die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft zur Vorprüfung, welche positiv ausgefallen ist.

Der Gemeinderat legt folgenden Reglementstext zum Erlass durch die Gemeindeversammlung vor:

Reglement über die Organisation der Sozialhilfe der Einwohnergemeinde Arboldswil (Sozialhilfereglement)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arboldswil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sozialhilfe

¹ Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.

² Alle Massnahmen der Sozialhilfe haben die Würde der Betroffenen zu respektieren.

§ 2 Organe

¹ Die Sozialhilfe wird durch die Sozialhilfebehörde und die Gemeindeverwaltung ausgeübt.

² Die Sozialhilfebehörde

- a. stellt sicher, dass alle hilfeschenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht beraten und im erforderlichen Umfang unterstützt werden;
- b. regelt die Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie in Form von Verfügungen;
- c. berät fachgerecht die hilfeschenden und hilfsbedürftigen Personen;
- d. führt die Sozialhilfekon;
- e. pflegt den Kontakt mit anderen Gemeindebehörden, mit den Sozialhilfebehörden anderer Gemeinden sowie mit dem Kanton;
- f. erstellt zusammen mit dem Gemeinderat den Voranschlag im Sozialhilfebereich zuhanden der Gemeindeversammlung / des Einwohnerrates.

³ Die Gemeindeverwaltung

- a. vollzieht in Absprache mit der Sozialhilfebehörde die Verfügungen der Sozialhilfebehörde,
- b. ist fachlich der Sozialhilfebehörde unterstellt;

§ 3 Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung unterstehen der Schweigepflicht gemäss dem Gemeindegesetz.

² Private, die für die Organe der Sozialhilfe tätig sind, unterstehen derselben Schweigepflicht.

§ 4 Auskünfte an die Prüfungskommissionen

¹ Die Sozialhilfebehörde gewährt der Rechnungsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilt ihr über Gegenstände, die sich auf das Rechnungswesen beziehen, Auskunft.

² Sie gewährt der Geschäftsprüfungskommission Akteneinsicht und gibt Auskunft über sonstige Gegenstände, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten.

§ 5 Fortbildung

¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde besuchen Fortbildungsveranstaltungen.

² Die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung richtet sich nach dem Personalreglement der Gemeinde.

Sozialhilfebehörde

§ 6 Stellung und Organisation

¹ Die Sozialhilfebehörde ist die exekutive Fachbehörde für die Sozialhilfe in der Gemeinde.

² Sie ordnet jedem Mitglied ein Ressort / eine bestimmte Anzahl Fälle zur Betreuung zu.

³ Das Aktuariat wird von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung wahrgenommen.

§ 7 Aktenauflage

Die Sitzungsakten liegen mindestens fünf Tage vor der Sitzung auf der Gemeindeverwaltung auf und können von den Behördemitgliedern dort eingesehen werden.

§ 8 Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

¹ An der Sitzung nehmen alle Behördemitglieder sowie die Gemeindeverwalterin bzw. der Gemeindeverwalter teil.

² Das Präsidium kann einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung zur Sitzungsteilnahme verpflichten.

³ Die Sozialhilfebehörde kann zu einzelnen Geschäften Fachleute anhören.

§ 9 Beschlussfassung

¹ Die Sozialhilfebehörde trifft die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse in der Regel an Sitzungen.

² Sie kann die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkulationswege treffen.

³ In dringenden Fällen kann das Präsidium eine provisorische Verfügung treffen. Diese bedarf zu ihrer definitiven Geltung der Genehmigung durch die Behörde an der nächsten Sitzung.

§ 10 Sitzungsprotokoll

¹ Das Protokoll der letzten Sitzung liegt mindestens fünf Tage vor der Sitzung auf der Gemeindeverwaltung auf und kann von den Behördemitgliedern dort eingesehen werden.

² Der Gemeinderat erhält ein Beschlussprotokoll der ihn betreffenden Geschäfte.

§ 11 Schriftstücke

¹ Verfügungen der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidium oder Vizepräsidium sowie vom Aktuariat zu unterzeichnen. Die weiteren Formvorschriften für die Verfügungen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

² Beschlüsse der Sozialhilfebehörde, die nicht Verfügungen sind, sind vom Präsidium oder Vizepräsidium sowie vom Aktuariat zu unterzeichnen.

³ Die übrigen Schriftstücke der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidium oder Vizepräsidium sowie vom Aktuariat zu unterzeichnen.

§ 12 Buchhaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung führt die Buchhaltung für die Sozialhilfebehörde.

² Die mit der Buchhaltung betrauten Gemeindeangestellten unterstehen einer internen Schweigepflicht.

Schlussbestimmung

§ 13 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion. Es tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Traktandum 4b Änderung der Gemeindeordnung

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, der Änderung der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Die Neuorganisation des Sozialhilfewesens bedarf, um eine eigene kommunale Sozialhilfebehörde schaffen zu können, der folgenden Änderungen der Gemeindeordnung:

Geltendes Recht

§ 02 Behördenorganisation

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- a. Gemeinderat, bestehend aus fünf Mitgliedern,
- b. Schulrat Arboldswil/Titterten, gemäss Schulratsvertrag Arboldswil/Titterten,
- c. Regionale Sozialhilfebehörde Reigoldswil gemäss Vertrag,
- d. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern,
- e. Wahlbüro, bestehend aus sieben Mitgliedern,
- d. Regionale Vormundschaftsbehörde beider Frenkentäler gemäss Vertrag.

² Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:

- a. Feuerwehrkommission gemäss Feuerwehrvereinbarung mit der Gemeinde Titterten

§ 03 Wahlorgane

¹ An der Urne werden gewählt:

- a. der Gemeinderat,
- b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin,
- c. zwei Mitglieder des Schulrates der Kreisschule Arboldswil/Titterten,

² Durch die Einwohnergemeindeversammlung werden gewählt:

- a. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission,
- b. das Wahlbüro.

Änderungsvorlage

§ 02 Behördenorganisation

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- a. Gemeinderat, bestehend aus fünf Mitgliedern,
- b. Schulrat Arboldswil/Titterten, gemäss Schulratsvertrag Arboldswil/Titterten,
- c. Sozialhilfebehörde, bestehend aus drei Mitgliedern,*
- d. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern,
- e. Wahlbüro, bestehend aus sieben Mitgliedern,
- d. Spruchkörper der KESB Frenkentäler gemäss Vertrag.*

² Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:

- a. Feuerwehrkommission gemäss Feuerwehrvereinbarung mit der Gemeinde Titterten

§ 03 Wahlorgane

¹ An der Urne werden gewählt:

- a. der Gemeinderat,
- b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin,
- c. zwei Mitglieder des Schulrates der Kreisschule Arboldswil/Titterten,

² Durch die Einwohnergemeindeversammlung werden gewählt:

- a. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission,
- b. das Wahlbüro,
- c. zwei Mitglieder der Sozialhilfebehörde.*

³ Durch den Gemeinderat werden aus seiner Mitte gewählt:

- 1 Mitglied in die Feuerwehrkommission Arboldswil/Titterten
- 1 Mitglied in die Zivilschutzkommission Wildenstein
- 1 Mitglied als Delegierter in den Zweckverband Musikschule beider Frenkentaler
- 1 Mitglied in den Verwaltungsrat der Wasserversorgung Waldenburgertal AG
- 1 Mitglied in die Forstrevierkommission Dottlenberg
- 1 Mitglied in die Regionale Vormundschaftsbehörde beider Frenkentaler

⁴ Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- die Vertreter und Vertreterinnen in Verwaltungsräte, Stiftungsräte, regionale Kommissionen und Organisationen, Arbeitsgruppen, Zweckverbände etc.
- Das Personal der Einwohnergemeinde Arboldswil
- 1 Mitglied in den Vorstand des gemeinnützigen Vereins Reigoldswil u.U.
- 1 Mitglied in die Spitex hinteres Frenkental
- 1 Mitglied in die Regionale Sozialhilfebehörde Reigoldswil u.U.
- 1 Mitglied in den Sekundarschulrat Reigoldswil

³ Durch den Gemeinderat werden aus seiner Mitte gewählt:

- 1 Mitglied in die Feuerwehrkommission Arboldswil/Titterten
- 1 Mitglied in die Zivilschutzkommission Wildenstein
- 1 Mitglied als Delegierter in den Zweckverband Musikschule beider Frenkentaler
- 1 Mitglied in den Verwaltungsrat der Wasserversorgung Waldenburgertal AG
- 1 Mitglied in die Forstrevierkommission Dottlenberg
- 1 Mitglied in den *Spruchkörper der KESB Frenkentaler*
- 1 Mitglied in die *Sozialhilfebehörde*

⁴ Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- Die Vertreter und Vertreterinnen in Verwaltungsräte, Stiftungsräte, regionale Kommissionen und Organisationen, Arbeitsgruppen, Zweckverbände etc.
- Das Personal der Einwohnergemeinde Arboldswil
- 1 Mitglied in den Vorstand des gemeinnützigen Vereins Reigoldswil u.U.
- 1 Mitglied in die *Spitex Liestal*
- ~~1 Mitglied in die Regionale Sozialhilfebehörde Reigoldswil u.U.~~
- 1 Mitglied in den Sekundarschulrat Reigoldswil

Gemäss obigem Vorschlag für die Anpassung der Gemeindeordnung besteht die Sozialhilfebehörde aus zwei von der Einwohnergemeindeversammlung gewählten Mitgliedern sowie einem Mitglied des Gemeinderats, das der Rat selber wählt bzw. delegiert.

Nachzutragen bleibt, dass im Vormundschaftswesen nichts ändert. Aktualisiert wird in § 2 Abs. 1 Bst. d der Gemeindeordnung lediglich die Namensgebung der Behörde.

Traktandum 4c Wahl der Sozialhilfebehörde

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, zwei Mitglieder in die Sozialhilfebehörde zu wählen. Vorschläge nimmt der Gemeinderat gerne an der Versammlung oder vorgängig zu selbiger entgegen.